

Satzung des Verein für Leibesübungen 1920 e.V. Mönchberg

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Verein für Leibesübungen 1920 e.V. Mönchberg (kurz VfL Mönchberg).
- (2) Er hat den Sitz in 63933 Mönchberg
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (5) Der Verein ist Mitglied im BLSV (Bayerischer Landes-Sportverband e.V.)

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Sports. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, z.B. beim sportlichen Wettkampf im Tischtennis, Fußball, Karate, Kunstradsport oder Turnen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile
- (5) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen
- (6) Die Vereinsämter sind Ehrenämter
- (7) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein hauptamtlicher Geschäftsführer und (oder) Hilfspersonal für Büro, Sportanlagen oder Wirtschaftsdienste bestellt werden, §3, Absatz 2 und Absatz 3 sind hierbei zu beachten

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet die Vorstandschaft. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich einzureichen
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft ist an die jeweilige Person gebunden und nicht übertragbar.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Geschäftsjahresende.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und der getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- (2) Die Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus dieser Satzung, insbesondere der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben. Sie haben das Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines Mitgliedes.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen

- (2) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen angehalten. Die jeweilige Platz und Spielordnung ist einzuhalten.
- (3) Sämtliche Mitglieder sind zur Beitragszahlung bzw. zur Zahlung einer Umlage verpflichtet (siehe §7 bzw §8).
- (4) Jedes aktive Mitglied ab dem vollendeten 16.Lebensjahr ist verpflichtet pro Kalenderjahr Arbeitseinsätze /-stunden für den VfL Mönchberg zu leisten. Für aktive Kinder und Jugendliche sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet die Arbeitsstunden zu erbringen. Der Nachweis über erbrachte Arbeitsstunden erfolgt über eine abgezeichnete Arbeitskarte, die vom Mitglied bis zum 01.Februar des Folgejahres vorzulegen ist. Wurden bis zu diesem Zeitpunkt nicht die erforderlichen Arbeitsstunden erbracht oder liegt die Arbeitskarte bis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, so ist der VfL Mönchberg berechtigt, dem Mitglied bzw. seinen gesetzlichen Vertretern für jede nicht geleistete Arbeitsstunde eine Gebühr zu berechnen. Die genaue Regelung über Höhe der Arbeitsstunden, Gebühr pro nicht erbrachter Stunde und Vorlagetermin der Arbeitskarte wird jährlich in der Mitgliederversammlung beschlossen. Wird hierzu in einer Mitgliederversammlung kein neuer Beschluss gefasst, gilt jeweils der letzte in der Mitgliederversammlung gefasste Beschluss auch für das Folgejahr.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge (als Geldbeitrag) nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Der Beitrag wird als Jahresbeitrag fällig (anteilig für das Jahr des Eintritts)
- (3) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 8 Umlagen

- (1) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen
- (2) §6 Abs(3) gilt entsprechend
- (3) Die Höhe der Umlage ist über zwei Jahre auf maximal 170 Euro beschränkt.

§ 9 Ehrungen

- (1) Für besondere Verdienste um den Verein können verliehen werden
 - a. Die Vereinsnadel in Silber für 20jährige ununterbrochene Mitgliedschaft

- b. Die Vereinsnadel in Gold für 30jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
 - c. Die Ehrenmitgliedschaft für außerordentliche und besondere Verdienste um den Verein bei mindestens 40jähriger Mitgliedschaft
- (2) Die Verleihung der Vereinsnadeln wird von der Vorstandschaft beschlossen und in der Mitgliederversammlung vollzogen
- (3) Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand, bestehend aus den gewählten Einzelvorständen der einzelnen Ressorts
- (2) die Vorstandschaft
- (3) die Mitgliederversammlung

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den verantwortlichen Einzelvorständen der Ressorts gemäß Organigramm. Die Festlegung der Ressorts und der damit verbundenen Anzahl von Vorständen erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft und gemäß Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Um die Geschäftsfähigkeit des Gesamtvereins zu wahren werden die Mitglieder des Vorstandes im Wechsel gewählt. Der Vorstand im Bereich „Öffentlichkeitsarbeit“ übernimmt die Rolle als „Sprecher“ des Vorstandes und vertritt den Verein in der Öffentlichkeit. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so obliegt dem Vorstand und der Vorstandschaft ein Selbstergänzungsrecht. Der vorgeschlagene Kandidat muss durch die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt werden. Eine Bestätigung erfolgt durch die nächste Mitgliederversammlung.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend und mit eigener Stimme teil.

- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 6mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch Einladung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und schnellstmöglich zu unterzeichnen.

§ 12 Die Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus
 - a. den Vorständen der Resorts (siehe §11 Abs (1))
 - b. dem Geschäftsführer und dem stellvertretendem Geschäftsführer
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Jugendvorstand
 - e. den Beisitzern
 - f. den Abteilungsleitern
- (2) Alle Organe des Vereins unterliegen den Beschlüssen der Vorstandschaft. Die Vorstandschaft gilt als erweitertes Organ des Vorstands. Die Vorstandschaft ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (3) Zu allen Tagungen ordnet nur die Vorstandschaft die Vertreter ab und erlässt die entsprechenden Vertretungsrichtlinien.
- (4) Die Beschlüsse innerhalb der Vorstandschaft werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt die Entscheidung nach mehrheitlicher Gewichtung der Vorstandsstimmen (siehe §11 Punkt 3 und Punkt 5). Jeder Anwesende hat eine Stimme auch wenn er mehrere Ämter auf sich vereinen sollte.
- (5) Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten
- (6) Bei offizieller Sitzung ist durch den Schriftführer oder eine benannte Person ein Protokoll zu führen. Dieses Protokoll enthält die behandelten Punkte, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse. Die Verteilung des Sitzungsprotokolls erfolgt rechtzeitig jedoch spätestens eine Woche vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung.
- (7) Die Vorstandschaft tagt nach Anforderung jedoch mindestens 6 mal pro Jahr. Die Sitzungen der Vorstandschaft werden getrennt von den Sitzungen des Vorstands durchgeführt
- (8) Die Vorstandschaft ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandschaftsmitglieder beschließen

§ 13 Pflichten und Rechte der Vorstände

- (1) Alle Vorstände sind Repräsentanten des Vereins, im allgemeinen vertritt der Vorstand den Verein nach außen, der dem Ressort „Öffentlichkeitsarbeit“ vorsteht
- (2) Den Vorständen obliegt im Rahmen der Satzung die geschäftliche Führung des Vereins; dies hat in uneigennütziger Form zu erfolgen.

- (3) Der Vorstand beruft die Sitzungen der Vorstandschaft ein.
- (4) Fordern mindestens 4 Mitglieder der Vorstandschaft die Einberufung einer Sitzung unter Benennung eines Grundes, so hat der Vorstand diese Sitzung innerhalb von 4 Tagen einzuberufen. Fordert die Hälfte der Vorstandschaft die Einberufung einer Sitzung der Vorstandschaft innerhalb von 24 Stunden, so hat der Vorstand diese einzuberufen.
- (5) Der Vorstand, vertreten durch einen der Vorstände, eröffnet, leitet und beschließt die Versammlungen.
- (6) Der Vorstand hat zu allen Sitzungen und Beschlüssen der Abteilungen Zutritt und Vorschlagsrecht
- (7) Der Vorstand ist über alle Vorgänge innerhalb der Organe und Abteilungen zu unterrichten. Die Informationspflicht liegt hierbei bei den Leitern der Gremien und den Abteilungsleitern.
- (8) Im Verhinderungsfall vertreten sich die Vorstände nach Absprache gegenseitig.
- (9) Fühlt sich einer der Vorstände im Einzelfall zur selbstständigen Handlung im Vereinsinteresse verpflichtet, so berichtet er den Vorstandskollegen kurzfristig direkt und der Vorstandschaft in der nächsten Sitzung.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (auch „Generalversammlung“) ist einmal jährlich einzuberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich stattfinden; ein Abstand im Turnus von 12 Monaten sollte hierbei gewahrt werden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in schriftlicher jedoch nicht personalisierter Form durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
Die Frist beginnt mit dem öffentlichen Aushang (Vereinsinformationsaushang).
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die

Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Wird einzelnen Mitgliedern der Vorstandschaft keine Entlastung durch die Mitglieder erteilt, so sind diese Mitglieder der Vorstandschaft für die nächste Wahlperiode nicht wählbar.
- (7) Einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung bleibt vorbehalten:
 - a. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - b. Beschluss von Satzungsänderungen
 - c. Vereinsausschlüsse
 - d. Misstrauensanträge gegen die bisherige Arbeit eines Organs
 - e. Gebührenbefreiungen
 - f. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - g. Beteiligung an Gesellschaften,
 - h. Aufnahme von Darlehen ab T€ 50
 - i. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,

Diese Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis. Der Vorstand kann diese Entscheidungen nach Fassung durch die Mitgliederversammlung gegenüber Dritten zur Umsetzung bringen.

- (8) Gegenstand der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Berichte der Abteilungen, der Bericht des Geschäftsführers, der Bericht der Kassenprüfer, sowie Neuwahlen und Entlastungen.

§15 Ordnung bei Versammlungen

Von der jeweiligen Versammlung wird durch einfachen Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen, wer den reibungslosen Ablauf der Versammlung laufend und böswillig stört

§16 Jugendordnung, Jugendvorstand

- (1) Der Verein gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist anhänglicher Bestandteil dieser Satzung, gilt jedoch als eigenständiges, für sich geltendes Dokument.
- (2) Der aus den Reihen der jugendlichen Mitglieder gewählte Jugendvorstand hält Kontakt zu den Jugendlichen der verschiedenen Abteilungen und koordiniert die Zusammenarbeit.
- (3) Der Jugendvorstand vertritt den Verein auf allen Tagungen, die die Jugendarbeit des Gesamtvereins betreffen.
- (4) Der Jugendvorstand wirkt organisatorisch bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Jugend, Jugendbildungsmaßnahmen und Jugendfreizeiten des Vereins mit.

§17 Abteilungen, Abteilungsleiter

- (1) Jede Abteilung wählt ihren eigenen Abteilungsleiter.
- (2) Der Abteilungsleiter ist Mitglied der Vorstandschaft
- (3) Jede Abteilung sorgt für die Aufrechterhaltung des Sport- und Spielbetriebes. Alle hierfür notwendigen Funktionen wie Ausschüsse, Betreuer, Jugendleiter usw. besetzt die Abteilung aus den Reihen ihrer Mitglieder

§18 Kassenführung, Geschäftsführer

- (1) Die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt dem Geschäftsführer und dessen Stellvertreter
- (2) Jeglicher Geldverkehr ist mit Einnahme- und Ausgabebeleg nachzuweisen. Alle Belege sind geordnet und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren.
- (3) Außerordentliche Ausgaben unterliegen der Genehmigung der Vorstandschaft respektive des Vorstands
- (4) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung findet eine Kassenprüfung statt (siehe auch §14 Abs(4). Ergänzend hierzu kann der Vorstand eine außerordentliche Kassenprüfung anordnen.
- (5) Die schriftlichen Prüfungsberichte sind der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§19 Schriftführer

- (1) Dem Schriftführer obliegt der Schriftverkehr des Vereins. Hierbei ist er von den Weisungen und Beschlüssen der Vorstandschaft abhängig
- (2) Der Schriftführer ist Protokollführer bei Vorstandssitzungen, Vorstandschaftssitzungen und Mitgliederversammlungen
- (3) Dem Schriftführer obliegt die Verantwortung zur Führung einer Mitgliederliste

§ 20 Wahlen

- (1) Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl, es sei denn ein Bewerber zieht seine Bewerbung zurück.
- (2) Von der Mitgliederversammlung werden namentlich gewählt
 - a) Die Vorstände der im Organigramm benannten Linienfunktionen
 - b) Der Geschäftsführer
 - c) Der stellvertretende Geschäftsführer
 - d) Der Schriftführer
 - e) Die Beisitzer

Die Neuwahl der oben genannten Funktionen erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren.

§ 21 Wahlverfahren

- (1) Wahlberechtigt ist jedes anwesende Mitglied im Mindestalter von 16 Jahren
- (2) Wählbar ist jedes anwesende oder nicht anwesende Mitglied ab 18 Jahren.
- (3) Die Abwesenheit eines Amtsbewerbers ist schriftlich zu begründen und muss vor Wahlbeginn vorliegen. Das Schriftstück muss für den Fall der erfolgreichen Wahl des zu wählenden Bewerbers auch dessen Annahme der Wahl enthalten.
- (4) Der Wahlleiter wird vom Vorstand vorgeschlagen und bedarf der Zustimmung der Versammlung. Der Wahlleiter darf selbst kein Mitglied der Vorstandschaft sein und muss sein Amt neutral durchführen.
- (5) Die Vorstandschaft erstellt im Vorfeld der Wahl einen schriftlichen Wahlvorschlag. Weitere Wahlvorschläge können aus der Versammlung schriftlich oder mündlich eingereicht werden. Diese sind dem Wahlvorschlag der Vorstandschaft hinzuzufügen.
- (6) Alle Wahlen werden stets geheim und schriftlich durchgeführt. Ausnahmen hierzu kann nur die Versammlung selbst bestimmen

- (7) Die gewählte Person wird vom Wahlleiter zur Annahme der Wahl befragt und muss diese Annahme vor der Mitgliederversammlung öffentlich kundtun. Ausnahme hierzu siehe (3)

§ 22 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und den Mitgliedern der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext zugänglich gemacht wurde. Dies kann als Aushang oder Auslage an öffentlich zugänglichen Orten geschehen.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern per Aushang oder im Mitteilungsblatt der Marktgemeinde, jedoch spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 23 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung der beabsichtigten Auflösung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Eine Auflösung des Vereins ist nicht möglich sofern zumindest 10 Mitglieder den Fortbestand des Vereins wünschen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Mönchberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Für den Fall der Auflösung werden der Sprecher des Vorstandes, der Geschäftsführer und der Schriftführer gemäß den gesetzlichen Regelungen des BGB zu Liquidatoren bestellt.
- (5) Der Sprecher des Vorstandes hat die Auflösung des Vereins beim zuständigen Amtsgericht anzumelden

§ 24 Inkrafttreten der Satzung und Schlussbestimmung

- (1) Vorstehende Satzung wird durch den Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 13.1.2012 zum Eintrag ins Vereinsregister freigegeben.
- (2) Mit dem Eintrag ins Vereinsregister wird gleichzeitig die Satzung vom 22. April 1994 außer Kraft gesetzt
- (3) Sollten Teile dieser Satzung gegen geltendes Recht verstoßen oder gesetzlich fragwürdig erscheinen, so bleibt die Satzung in Ihrer Gesamtheit und deren Gültigkeit hiervon unberührt. Die entsprechenden Passagen bzw. Paragraphen sind sinngemäß zu formulieren und an die aktuelle Gesetzeslage anzupassen.

Mönchberg, 20.4.2016

Martin Roob
Versammlungsleiter und Vorstandssprecher

Gebhard Motzel
Protokollführer